

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

172 (24.7.1863)

I. Beilage zu Nr. 172 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 24. Juli 1863.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 20. Juli. Kommissionsbericht des Abg. Achenbach über die Motion des Abg. Häusser auf Verlage eines die Verantwortlichkeit der Minister regelnden Gesetzesentwurfes. (Fortsetzung und Schluss.)

D. Bei welchem Gericht ist die Anklage zu verhandeln und zu entscheiden?

Im Allgemeinen wird diese Frage dahin zu beantworten sein, hier wie bei allen richterlichen Erkenntnissen wird die Gesetzgebung sich bemühen müssen, einen Richter ausfindig zu machen, der die höchste Unabhängigkeit bewahrt, der nach Charakter, Intelligenz und Kenntnissen gerechte Ansprüche hat auf das Vertrauen der Regierung wie des Volkes, der Ankläger wie der Angeklagten.

Die ein solcher Richter oder vielmehr eine Mehrzahl derselben gefunden werden soll, um diesen Ansprüchen vollständig zu genügen, darin liegt die große Schwierigkeit, und da es sich immer nur um eine menschliche und unvollkommene Einrichtung handelt, über welche die verschiedensten Ansichten bestehen, so wird sich jede Schöpfung niemals der allgemeinen und unbefristeten Anerkennung erfreuen, und das Bemühen der Gesetzgebung wird hinreichend belohnt sein, wenn sie das nach menschlichen Begriffen möglichst Vollkommene erreicht, sei es auch nicht nach allen Seiten befriedigend.

Die Motion entwickelt die Gründe, warum bei unsern Verhältnissen das Muster größerer Repräsentativstaaten nachzuahmen nicht zweckmäßig sei, und aus welchen auch die in Deutschland vorherrschende Bestimmung, den höchsten Gerichtshof des Landes mit der Aburtheilung der Ministeranklagen zu betrauen, nicht empfehlenswerth erscheine.

Dieser Gründe wäre etwa noch beizufügen:

1) Soll der Gerichtshof das Vertrauen der Regierung, der Stände, wie des Volkes genießen, der Glaube an eine unparteiische Entscheidung befestigt werden, so muß das Revisionsrecht in möglichst großem Maßgrade gewahrt sein. Dies könnte nun bei dem höchsten Gerichtshofe gar nicht, bei der ersten Kammer nur in ungenügender Weise wegen der unzureichenden Mitgliedszahl stattfinden.

2) Die Erste Kammer als Richter zu berufen, konnte die Verfassung auch gar nicht beabsichtigt haben, es wäre sonst unvereinbar die Bestimmung über das mit der Zweiten Kammer gemeinschaftlich zu übende Anklagerrecht — ganz abgesehen von dem überwiegenden Einfluß, welchen die Regierung auf die Zusammensetzung dieser Kammer übt, und von der möglichen Verschlebung der politischen Grundprinzipien, die in diesem Hause vertreten sein können, und auf Verfassungsverletzungen, weil sie eben neben dem juristischen Gesichtspunkte auch eine politische Seite haben, von beachtungswerthem Einflusse sind.

3) Der oberste Gerichtshof, der die Aufgabe hat, nach juristischen Grundsätzen zu urtheilen, worauf das Vertrauen zu dem ordentlichen Richter vorzugsweise beruht, würde durch die Befestigung als Staatsgerichtshof in den Augen des Volkes seiner Ehre vollständig entrückt, gleichsam zu einem politischen Körper umgewandelt, was auf seine gewöhnliche Wirksamkeit kaum von wohlthätigem Einflusse sein könnte.

Ihre Kommission gibt im Allgemeinen dem Vorschlag der Motion den Vorzug, welche einen besondern Staatsgerichtshof wünscht, der über Thatsache und Rechtsfrage entscheidet, in welchem ein richterliches Element eine ständige Vertretung hat, und dem ein politisches durch Ernennung des Großherzogs, durch Wahl der beiden Kammern, jeweils nach gleicher Anzahl beigegeben ist.

Nur hinsichtlich minder wesentlicher Bestimmungen erlaubt sie sich, der hohen Kammer abweichende Vorschläge zu unterbreiten,

a. daß von allen Rathgeboren statt 8 Richter deren 10 berufen würden, theils um dem Gerichtshof schon durch die Zahl derselben ein größeres Ansehen zu verleihen, theils aber auch und vorzugsweise, um dem Revisionsrecht der anklagenden wie der angeklagten Partei den weitesten Spielraum zu gewähren,

b. daß das Revisionsrecht, mit Ausnahme des ständigen richterlichen Elements, unbeschränkt, bei diesem bis auf die Zahl von drei Richtern beschränkt werde, von welchen bestimmt werden möge, daß der im Dienstrang vorgehende Richter des höchsten Gerichtshofes den Vorsitz bei dem Staatsgerichtshof führe, eine Bestimmung, die einem durch die Regierung ernannten ständigen Präsidium gerade bei solchen Verhandlungen wohl vorzuziehen ist,

c. daß, um das unter a. Gesagte zu erreichen, die Zahl der Richter auf etwa 40 festgesetzt, in welcher die 10 ältesten Richter des höchsten Gerichtshofes des Landes, die Vorsitzende einzeln, eintreten, der Großherzog eine gleiche Anzahl ernennt, und jede der beiden Kammern je 10 erwählt,

d. statt der Ernennung und Wahl auf Lebenszeit wäre nach Ansicht der Kommission eine un widerrufliche Dauer von 12 Jahren, oder vielmehr für 6 Landtags-Perioden, vorzuziehen; sie verbürgt eine gewisse Stabilität, und mindestens noch eine Unabsehbarkeit für eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Wiederwahl nicht untersagt werden sollte, während die Erwählung auf Lebenszeit ein zu unbewegliches Element schaffen würde,

e. bei einer größeren Anzahl von Richtern dürfte die Wahl der Kammern nicht auf Persönlichkeiten außer der Kammer zu beschränken sein; selbstverständlich müßten aber Mitglieder der anklagenden Kammer von der aktiven richterlichen Theilnahme im einzelnen Falle selbst von der Richterliste ausgeschlossen werden,

f. der urtheilende Gerichtshof möchte am zweckmäßigsten mit 12 Richtern und etwa 3 Rathgebern genügend besetzt sein, so daß das Revisionsrecht, da sicherlich die Kammern mindestens nicht alle Richter aus ihrer Mitte berufen werden, noch immer gegen eine ansehnliche Zahl von etwa 20 Richtern ausübt werden könnte.

Diese Zusammenfassung ist theilweise schon im Gesetzentwurf von 1822, nur in beschränkter Weise, in Antrag gebracht worden, wornach 4 ältesten Richtern des höchsten Gerichtshofes 10 von dem Großherzog ernannte und je 5 von jeder Kammer erwählte Richter auf die Dauer von 8 Jahren beigegeben werden sollten; der jetzige Vorschlag umfaßt nun eine größere Anzahl und stellt ein wohl richtigeres Ver-

hältniß zwischen Ernennung und Wahl her. Ein solcher Gerichtshof ist ein Schwurgericht in der vollen Bedeutung, er urtheilt uneingeschränkt über Thatsache und Rechtsfrage, es findet das weiteste Revisionsrecht statt, zu dessen Bildung das richterliche Element, die Regierung, sowie das Volk durch seine Stände mitwirken.

Die Ernennung und Wahl sichert juristische wie staatsmännische Autoritäten, Männer von Unabhängigkeit wie Charakterstärke und Intelligenz, befreit möglichst die Zufälligkeiten des Loses, und die Zeit der Wahl, sowie die Wirksamkeit auf eine längere und nicht zu lange Dauer, schließt die leidenschaftliche Erregung und Parteinahme aus, welche unvermeidlich sind, falls der Staatsgerichtshof im Falle einer Anklage erst gebildet werden müßte.

Was endlich nach der Ansicht der Motion zur Erhöhung der äußeren Würde, des Ansehens, der Stellung dieses außerordentlichen Gerichtshofes geschehen kann, stimmt Ihre Kommission mit dem Wunsche bei, daß gesetzlich dieses Amt als unentgeltliches Ehrenamt, welches unbedingt zur Annahme verpflichtet, erklärt werde.

Schließlich wird über die notwendige Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und das Anklageverfahren vermittelst der von der anklagenden Kammer aufzustellenden Ankläger kein Zweifel bestehen, in einem Zeitpunkte, in welchem diese Prinzipien in unserm ganzen Gerichtswesen zur vollständigen Geltung gelangt sind, um so weniger, als im Jahr 1822 in einer Zeit der Heimlichkeit und Schlichtheit die Regierung selbst ihre Vorschläge mit folgenden Motiven begleitet hat:

„Die Regierung konnte sich nicht verbergen, auf welsch' überwiegendes Gewicht der Gründe jene Stimmen sich stützten, die bei den Diskussionen in beiden Kammern für Rechtsfälle von so ganz besonderer Beschaffenheit auf ein von den gewöhnlichen Formen abweichendes öffentliches und mündliches Verfahren gedungen hatten. Sie erwog, daß der größte Gewinn, welchen das Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbedienten dem Regenten und seinem Volke verheißt, zwar in seiner verhaltenen Kraft liege, und die Fälle der wirklichen Anklage immer sehr selten bleiben werden; daß aber, wenn ein solcher Fall wirklich eintrete, die ganze Natur des Verhältnisses erfordere, daß auf die vorbereitende Verhandlung in beiden Kammern, welche mit aller Feierlichkeit und Oeffentlichkeit statthat, eine gerichtliche Prozedur folge, die nicht minder feierlich und öffentlich durch ihre imposanten Formen den wohlthätigen Eindruck erhält und verstärkt, den eine Rechtsfrage dieser Art hervorbringen geeignet ist, eine Prozedur, welche die Entscheidung mit derjenigen Klarheit herbeiführt, die man sich von der Verhandlung einer solchen Anklage kaum getrennt denken kann, eine Prozedur endlich, die die Verfassung und Grundgesetze des Staats in ihrer ganzen Majestät erscheinen läßt.“

„Die Regierung erwog ferner, wie die Rücksichten der Gerechtigkeit, wie die Schonung für den Angeklagten gebieten, daß er, nachdem über die Anklage in zwei Kammern gegen ihn öffentlich verhandelt worden, mit seiner Rechtfertigung nicht auf den Weg des geheimen Verfahrens verwiesen, sondern ihm die Mittel gelassen werden, sich eben so öffentlich zu verteidigen, als er angeschuldigt worden; die Mittel, wodurch es ihm einzig gelingen kann, seinen Sieg vor Gericht auch zu einem Sieg in der öffentlichen Meinung zu erheben; die Mittel endlich, welche selbst dem Unterliegenden noch die Hoffnung lassen, durch eine männlich kräftige Vertheidigung die Achtung der Welt zu gewinnen oder zu behaupten.“

„Gegen Beweggründe von so starkem Gewicht konnte das Bedenken nicht aufkommen, daß das öffentliche Verfahren in solchen Fällen der Anklage eine von dem allgemeinen Gerichtsgebrauch abweichende Anomalie sei. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß das ganze Verfahren der Anklage der Kammern gegen hohe Staatsbeamte und der dabei nicht zu umgehende Anklageprozeß selbst für uns durchaus neue, von dem bisherigen Gerichtsverfahren ganz abweichende Schöpfungen seien. Die öffentlich-mündliche Verhandlung findet auch in den Kammern statt, und ist hier schon zur sichern Uebung gelangt. Die Regierung glaubt demnach auf den Beifall der aufgeklärten öffentlichen Stimme rechnen zu dürfen, indem sie ein Prozedurgegesetz vorlegt, dessen Grundzüge die Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und das Anklageprinzip ist.“

E. Welches Strafen sind zu erkennen, und kann eine Begnadigung stattfinden?

Das Gesetz vom Jahr 1820 bestimmt als Strafen Verweis, Suspension, Entfernung vom Amt, mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung; und endlich Dienstentsetzung, — der Entwurf von 1822, wie er von der Regierung vorgelegt und von den Kammern angenommen wurde, behält dieselben Strafen bei, nur ist der Vorbehalt der Wiederanstellung beseitigt.

Die Verhandlungen der Stände vom Jahr 1831 und die Motion vom Jahr 1845 sind in dieser Richtung strenger; man verlangte mit Ausnahme des Verweises unter Adoption der früheren Strafbestimmungen auf Gefangenschaft von kürzerer, längerer, auch lebenslänglicher Dauer, selbst auf den Tod lautende Strafen; man hat selbst im Jahr 1845 von der Todesstrafe nicht Abstand genommen, die man im Jahr 1848 gänzlich abzuschaffen für gut fand.

Die heute zur Beurtheilung vorliegende Motion bringt keine bestimmten Strafen in Antrag, sie will keine Härte, aber volle Gerechtigkeit.

Welche Strafen zweckmäßig und gerecht seien, wird wohl von der Vorfrage abhängen, welche Kompetenz dem Staatsgerichtshofe zugewiesen werden soll. Der allgemeine Gesichtspunkt, auf welchem der §. 67 beruht, ist wohl schwerlich auf schwere und die schwersten Strafen gerichtet, als vielmehr die Verantwortlichkeit der Minister gesetzlich auszusprechen, und unter Gestattung einer Anklage die Gewißheit zu geben, daß dem Gesetze oder vielmehr der Verfassung genügt werden müsse; — neben diesem macht sich in jedem einzelnen Falle das besondere Interesse geltend, daß der oberste Staatsbeamte, welcher die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte verletzt hat, entfernt und unschädlich gemacht werde. Es erscheint minder wichtig, daß ein Staatsbeamter, welcher die ihm durch sein Amt verliehene Gewalt zur Verletzung der Verfassung mißbraucht, diese oder jene schwere Strafe erleide, als daß der Staat von solchen Beamten befreit und so die Verfassung gegen fernere Angriffe geschützt werde.

Ihre Kommission, indem sie diesen Gesichtspunkt festhält, ist der Ansicht, daß als Strafen für leichtere Fälle Entlassung mit und ohne Pension, für schwerere die Dienstentsetzung genüge; sie glaubt, daß leichtere Strafen, wie Verweis und Suspension, prinzipiell ausgeschlossen bleiben sollten, weil die Würde, der Ernst der Verfassung und das Ansehen des Gerichtshofes verbiete, daß Anklagen erhoben würden, deren Gegenstand so unbedeutend, daß auf einen Verweis erkannt werden müßte.

Die Kommission ist aber auch gleichzeitig der Ansicht, daß die Kompetenz des außerordentlichen Gerichtshofes auf Verletzungen der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte streng begrenzt werde, und ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten:

1) Der Gerichtshof ist ein außergewöhnlicher, bedingt durch die besonderen Verhältnisse, bedingt durch die eigenthümliche Stellung der Minister, und schon allgemeine Regel, daß die Kompetenz der mit Umgehung des ordentlichen Richters errichteten außerordentlichen Gerichte auf das Nothwendige beschränkt bleibe.

2) Der Staatsgerichtshof ist ein aus verschiedenen Elementen zusammengesetzter Körper, der über die Thatsache und Rechtsfrage entscheidet; er ist nicht ausschließlich von Rechtsgelehrten gebildet, er urtheilt nicht nach Rechtsregeln, sondern nach freier innerer Ueberzeugung, und wie oben erwähnt, entscheidet er über die politische wie juristische Verantwortlichkeit.

3) Konkurrirt daher ein gemeinsames Verbrechen mit Verfassungsverletzung — Hochverrath, Landesverrath, Vöthung, Erpressung, Amtsmißbrauch u. s. w., so würde die gleichzeitige Ueberweisung an den Staatsgerichtshof nicht allein den §. 67 gegen die Intention der Verfassung ausdehnen, sondern auch dem §. 15 der Verfassung und theilweise der Dienstreuepragmatik widersprechen, gleichsam faktisch die ganze Strafgesetzgebung der ordentlichen Gerichte gegen eine einzelne Klasse von Staatsangehörigen suspendiren.

4) Der mögliche Einwand, daß Niemand wegen derselben That zweimal bestraft werden könne, scheint Ihrer Kommission nicht unbedingt richtig zu sein, weil diese That zwei verschiedene Richtungen hat. Der Staatsgerichtshof erkennt über die That, insofern sie sich als Verfassungsverletzung charakterisirt und in das Staatsleben überhaupt eingreift, — das ordentliche Gericht erkennt zwar über dieselbe That, insofern sie ein gemeinsames Verbrechen nebenbei enthält, über diese besonders und gleichsam allgemein strafrechtliche Beschaffenheit.

Ein ganz ähnliches Verhältniß waldet ob bei einer Reihe von Verbrechen, falls sie von öffentlichen Dienern begangen werden, wo neben der gewöhnlichen Strafe noch die Dienstentsetzung ausgesprochen wird.

Ihre Kommission ist daher der Ansicht, daß im Interesse des Ansehens des Staatsgerichtshofes selbst, der nur zum Schutz der Verfassung gegen Eingriffe der obersten Staatsbeamten bestellt ist, auf einem der Verfassung entsprechenden und die gewöhnliche Gesetzgebung des Landes nicht unnützlich alterirenden Standpunkte, und seine Wirksamkeit auf eine ausschließliche selbständige Beurtheilung der Verfassungsverletzung beschränkt bleibe; — insofern aber die Verfassungsverletzung ein anderes bestimmtes gemeinsames Verbrechen enthalte, oder in ein solches übergehe, so sei darüber die Verhandlung und Entscheidung, sowie die Frage über den Schadenersatz an den ordentlichen Richter zu überweisen. Diese Grundzüge hält auch das Gesetz von 1820 und der Entwurf von 1822 fest, während die Kammerverhandlungen von 1831 und 1845 sich mehr für Ausdehnung der Kompetenz des Staatsgerichtshofes aussprechen.

Gleiche Grundzüge sind selbst in der Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten aufgenommen, was dem Antrage wohl sicherlich keinen Eintrag thut, denn die Verfassung mag sein, welche sie wolle, republikanisch oder monarchisch — der Zweck des Gesetzes, welches die höchsten Staatsbeamten solcher Verantwortlichkeit unterstellt, ist hier wie dort derselbe, und in beiden auf die Aufrechterhaltung und den Schutz der Verfassung gerichtet.

Aber auch deutsche Verfassungen sind diesem Beispiel gefolgt.

In Württemberg erstreckt sich die Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes, welcher aber nicht ausschließlich die Verfassungsverletzungen der Minister entscheidet, nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landesherrschaft, — ist nicht eine andere Strafe ausdrücklich ausgeschlossen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen. In Bayern bestimmt ein besonderes, die Verfassung ergänzendes Gesetz vom 4. Juni 1845 Art 13:

„Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte bezüglich der etwa konkurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie

2) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.“

Das Staatsgericht erkennt nur über Entlassung mit oder ohne Pension und Dienstentsetzung.

Sachsen beschränkt die Strafbefugniß nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte; in Hannover gibt das Oberappellationsgericht in Plenarversammlung die Entscheidung dahin, ob der Angeklagte der absichtlichen Verletzung der Verfassung schuldig sei, oder nicht — im ersten Falle wird der Angeklagte ipso jure seiner Stelle verlustig, ohne daß irgend ein Rechtsmittel zulässig ist.

Alle diese Verfassungen überlassen die Aburtheilung der konkurrirenden Vergehen oder Verbrechen dem ordentlichen Richter.

Was schließlich den Ausschluß der Begnadigung betrifft, so bemerkt der Antragsteller wohl mit Recht, daß es einem Leben widerstreben wird, das schönste Vorrecht der Krone verkümmern zu wollen, daß aber die Beschränkung durch die Natur des Verhältnisses zwischen dem Regenten und seinen Ministern geboten erscheine, wenn nicht der ganze Zweck der Anklage vereitelt werden soll. Daß die Theorie hiesfür spricht, bedarf wohl keiner näheren Begründung, und hat das Gesetz von 1820 schon auf Belassung im Amte und Wiederanstellung ausdrücklich verzichtet, und beinahe alle Verfassungen älteren, namentlich neueren Datums haben die Begnadigung ganz oder theilweise ausgeschlossen,

England nach dem Statut von 1690, Portugal (1826), in Belgien kann der König nur auf das Verlangen einer der beiden Kammern Begnadigung einreden lassen (§. 91), in Bayern Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 12 entläßt der König dem Rechte der Begnadigung — die Rehabilitation des Verurtheilten erfolgt nur mit Zustimmung der Stände des Reichs. — Sachsen (§. 150 der Verf.) schließt das Begnadigungsrecht in Bezug auf Wiederanstellung aus, insofern das Urtheil nicht einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Angeklagten enthält. Hannover entsagt jeder Abolition und Begnadigung, Württemberg hat gleiche Bestimmungen wie Sachsen — Kurheßens Verfassung vom 13. Apr. 1852 kann aus nahe liegenden Gründen wohl nicht als Muster dienen, und selbst die Verfassungen kleinerer und kleinster Staaten haben das Begnadigungsrecht theils beschränkt, theils in der betreffenden Richtung geradezu aufgehoben.

Ihre Kommission glaubt daher unter Hinweis auf bestehende Verfassungen die Beschränkung des Begnadigungsrechts in Bezug auf Ministeranfragen und unter Hinweisung auf die Nothwendigkeit empfehlen zu müssen.

Ihre Kommission, meine Herren, schlägt der hohen Kammer vor der von der Motion beauftragten Adresse beizutreten, und für die künftige Session um einen Gesetzentwurf zu bitten, welcher im Anschluß an den §. 67 der Verfassung die Fälle der ständischen Anfrage, die Grade der Abndung, die urtheilende Behörde, und die Prozedur bestimme.

Vermischte Nachrichten.

P.C. Bremen, im Juli. Die Vorbereitungen zum zweiten deutschen Bundes-Schießenfest in 1864 nehmen hier ihren ruhigen Fortgang. Wir haben noch ein volles Jahr vor uns, um uns auf den Empfang der — hoffentlich recht zahlreichen — Gäste aus allen Gauen Deutschlands vorzubereiten und die eigentlichen Festarbeiten zu betreiben, nachdem die einleitenden Schritte jetzt als erledigt zu betrachten sind. Das Gesamtfestkomitee mit seinen verschiedenen Spezialkomitees hat sich definitiv organisiert, die erforderlichen Räumlichkeiten sind von Senat und Bürgerschaft zu vorzuziehender Weise bewilligt, und auch die Finanzfrage wird zur Befriedigung gelöst, indem die auf ein Garantiefapital von 60,000 Thlr. Gold ausgeschriebenen Aktien zu 50 Thlr. bereitwillig Abnahme unter der Bewilligung finden; indes ist die Aktienzeichnung doch noch nicht als geschlossen zu betrachten, da das Finanzkomitee noch immer Zeichnungen entgegennimmt, um das Garantiefapital wo möglich auf die Höhe von 70- bis 80,000 Thlr. zu bringen, und damit allen Eventualitäten gewachsen zu sein. Troßdem eine namhafte Zahl von Mitgliedern des Zentralkomitees sich gegenwärtig in La Chaux de Fonds befindet, leiden die Arbeiten in den einzelnen Komitees, denen für ihre Versammlungen staatsseitig die nöthigen Lokalitäten überlassen sind, doch keine Unterbrechung. Von Seiten des Baukomitees wird die Ausarbeitung der

Pläne und Risse für die Fest- und die Schießhalle, für die Restaurations- und Tanzsalons zc. besorgt, wie auch auf dem Festplatze selbst (der sogenannten Bürger-Viehweide) die nöthigen Vermessungen und Absteckungen der Baupläne bereits vorgenommen sind. Auch das Schießkomitee ist auf dem zukünftigen Festplatze in seinem Wirkungskreise thätig. Einige Sorge bereite dem Empfangskomitee die Beschaffung der nöthigen Artillerie zum Salutiren, da Bremen ein Artilleriekontingent beizustellen nicht beifügt, doch ist auch diese Frage bereits zur Zufriedenheit gelöst und die Stellung der erforderlichen Geschütze gesichert. Was bisher in der Sache geschehen, dürfen wir wohl als schon allgemein bekannt voraussetzen und uns deshalb auf die Versicherung beschränken, daß hier das beste Vertrauen zu einem günstigen Verlaufe des Festes besteht, indem man einerseits auf eine nicht minder lebhaftes Theilnahme der deutschen Schützen als in Frankfurt rechnet, andererseits aber die dort gemachten Erfahrungen so zu verwerthen hofft, daß man glaubt, den Beweis liefern zu können, die deutschen Schützen seien eben so gut im Stande, sich selbst zu erhalten, wie die schweizerischen, so daß also ihr Fortbestand für die Zukunft gesichert bleibt, was jedenfalls sehr in Frage stände, wenn Bremen ein eben so ungünstiges finanzielles Resultat erzielen sollte wie Frankfurt. — Sobald die Pläne und Zeichnungen eine genauere Einsicht in die projektirte Ausstellung der Festräume gestatten, werden wir eine Beschreibung derselben folgen lassen. Wir schließen für heute mit dem Bemerkten, daß von Seiten des Festkomitees von jetzt ab durch regelmäßige Berichte dafür Sorge getragen werden wird, daß die deutschen Schützen und Alle, welche sich für die nationale Sache des Bundeschießens interessieren, von allen daselbst betreffenden Vorkommnissen rechtzeitig unterrichtet werden.

Zürich, 20. Juli. (Südb. Ztg.) Ein paar Worte über das hier gefeierte deutsche Zentralfest für Arbeiter. Laffalle war vor einigen Tagen hier vor dem Fest; ich glaubte, er würde auftreten — allein nirgends ein Wort für Laffalle. Selbst sein Stellvertreter Dr. Herweg kam nicht. Von Gästen aus Deutschland waren hier Sonnemann aus Frankfurt, Moriz Müller aus Pforzheim, und Knorr aus München. Sonnemann sprach anderthalb Stunden; auch W. Müller hielt einen längeren Vortrag. In Bezug auf den Laffalle-Streit war das Resultat folgender Beschluß sämmtlicher Vereine: „Die in Zürich am 20. Juli anwesenden Abgeordneten der deutschen Arbeitervereine der Schweiz fühlen sich zu der Erklärung veranlaßt, daß sie im Gegensatz zu Laffalle an den von Schulze-Dehlig und seinen volkswirtschaftlichen Freunden aufgestellten Grundsätzen der Selbsthilfe festhalten.“ Schulze-Dehlig wurde durch eine telegraphische Depesche benachrichtigt, daß er zum Ehrenmitglied ernannt worden sei.

n. Aus der Schweiz, 21. Juli. Obgleich der Schießfest beim eidgen. Schießen in Chaux de Fonds noch nicht nachläßt, so beginnen doch die Gäste selbst, d. h. die Nichtschützen, abzunehmen, und auch von Schützengesellschaften sind schon viele abgezogen. Die Schützen-

gemeinschaft hat die jedenfalls auch von Ausländern mit Freuden begrüßte Entschließung gefaßt, daß auf die Festschützen nur noch mit einer Wäsche geschossen werden darf. Die deutschen Schützen haben so ziemlich alle nur eine Wäsche mitgebracht, indessen gar Viele unserer Schweizergeschützen, namentlich die bekannteren, oft ein ganzes Arsenal mitschleppen; so hat Staub allein aus deren 8 an einem Tage geschossen, und es kann deshalb nicht wundern, daß er den zweiten Tag es schon zu nahe an 400 Nummern im Feld gebracht hatte. Die deutschen Schützen haben übrigens doch über 30 Becher heraus; dies lautet zwar nicht großartig auf 300 Personen, allein von diesen sind Viele kaum aus Schießlust mitgezogen und eine ziemliche Zahl hat auch gar nicht geschossen. Die Italiener eroberten 10 Becher, d. h. die von 40 bis 50 als Schützen angeforderten 10 wirklichen besten Schützen von Oberitalien erhielten je Einer einen Becher. Im Ganzen waren bis Samstag Morgen nahe an 400 auf Stand und Feld herausgeschossen. Samstag Mittag Luftfahrt, Sonntag früh Schießfest, aber um so größerer Eifer Nachmittags. Gestern ging es nicht minder eifrig zu. Das nächste eidgen. Schießen in Schaffhausen abgehalten werden wird, wissen Sie; die Schaffhäuser sind sehr erfreut darüber. Erwähnt muß noch werden, daß auch vier Schweizerinnen ihre Schießkunst zeigten, eine St. Gallerin, eine von St. Blas (Neuenburg), und zwei Neuenburgerinnen; die Eine hätte sich nahezu einen Becher herausgeschossen. Die Kosten des Festes sind weit ausgedehnt; die Aktien werden ein hohes Erträgniß liefern; vom Freitag ab sind die Einnahmen als Ueberschuß anzusehen.

Neapel, 15. Juli. Von Sizilien wird ein Ausbruch des Etna gemeldet; er strömt schwarze Rauchsäulen aus, was eine sehr seltene Erscheinung ist.

Die Stadt Mexiko, welche die Franzosen jetzt ohne Schwertstreich besetzt haben, hat auf 4 1/2 Quadratmeilen 200,000 Einwohner. Die Stadt liegt in der Mitte des Plateaus von Anahuac, sieben Tagemärsche von Puebla entfernt, ziemlich gleich weit von dem Atlantischen und Stillen Ocean. Von den nächstliegenden Seen ist der eine, der Texcoco, von süßen, der andere, der Xochimilco, von salzigem Wasser. Die Vorstädte, Barrios, haben enge schmutzige Straßen und bilden die Wohnstädte des niedrigsten Volks, der Legeros, während die Stadt Mexiko selbst mit ihren schönen Straßen, großen öffentlichen Plätzen und buntem Volksgewühl einen prächtigen Anblick bietet. Besonders von einem der Thürme der prächtigen Kathedrale herab genießt man einen ausgedehnten Ueberblick, im Süden geschlossen durch die beiden riesigen Vulkane, deren Gipfel mit ewigem Schnee bedeckt sind. Die Umgebung von Mexiko ist reich an historischen Erinnerungen aus der Zeit des alten Azteken-Reiches.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

In Folge einer höhern Orts getroffenen Bestimmung liefern wir die von Großh. Generalstabe herausgegebenen Karten von jetzt an zu folgenden Originalpreisen:

Topographischer Atlas von Baden

in 53 Bl. Maßstab 1 : 50,000.

Complet, Origin.-Abdruck 33 fl. Uebersdruck 25 fl.
Einzelne Blätter Orig.-Abdruck 1 fl. Uebersdruck 36 kr.

Uebersichtskarte von Baden

in 6 Blatt. Maßstab 1 : 200,000.

Jedes Blatt Original-Abdruck 1 fl. Uebersdruck 36 kr.

Karte vom Großherzogthum Baden

in 1 Blatt. Maßstab 1 : 400,000.

Original-Abdruck 2 fl. Uebersdruck 30 kr.

Karte der Umgebung von Karlsruhe

in 4 Blatt. Maßstab 1 : 25,000.

Preis per Blatt 1 fl.

Jedes Blatt ist einzeln verkäuflich.

Karlsruhe, 16. Juni 1863.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

3.p.146. Frankfurt a. M.

Nur 2 Thaler Preuß. Courant

kostet 1/4 Original-Prämien-Loos für die am 30. und 31. Juli stattfindende Ziehung

der großen Staatsgewinn-Verloosung.

Dieses für den Theilnehmer so sehr vortheilhafte Unternehmen enthält unter 33,000 Loosen 18,200 Gewinne, worunter sich solche von

Rthlr. 100,000; Rthlr. 60,000; Rthlr. 40,000; Rthlr. 20,000; Rthlr. 10,000; Rthlr. 8,000; Rthlr. 6,000; Rthlr. 5,000; Rthlr. 4,000; Rthlr. 3,000; Rthlr. 2,000; Rthlr. 1,500 zc. zc. bis Rthlr. 31 befinden.

Jedes geogene Loos erhält unfehlbar einen Treffer, und findet die Auszahlung der Gewinne sogleich statt. Gef. Aufträge werden pünktlich effectuirt, und in jeder Hinsicht eine aufmerksame und verschwiegene Bedienung zugesichert durch

Karl Hensler in Frankfurt a. M.,
Staatseffekten-Handlung.

3.p.71. Mannheim.

Guano.

Sowohl von Peru-Guano, als auch von dem als Ersatz für gedämpftes Knochenmehl dienenden Vater-Guano haben wir neue Zufuhren erhalten und laden hiemit zu gefälligen Aufträgen ein, indem wir, wie gewohnt, für beste Qualität garantiren.

J. P. Lanz & Co. in Mannheim,
Maschinen- und Guano-Geschäft.

3.p.330.

Heidelberg.

Verkauf eines Landhauses.

Das f. g. Haffe'sche Haus in Heidelberg, am westlichen Ende der Anlagen vor dem Victoria-Hotel und am Anfang des

ersten Tunnels der Odenwälder Eisenbahn gelegen, mit der schönsten Aussicht auf die Rheinebene und Bergstraße, soll

Montag den 10. August l. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

im Hause selbst dem Verkauf in öffentlicher Steigerung ausgesetzt werden.

Das Anwesen, welches vom f. g. Pariserweg und dem Wolfshöhlenweg umgeben ist, besteht in

einem zweistöckigen, aus Stein erbauten Wohnhause mit 11 zur Gasbeleuchtung eingerichteten Zimmern und 5 Kammern, gewölbtem Keller, Waschküche, Speicher, einem gepflasterten Hofe mit Brunnen, und endlich in dabei befindlichen Zier- und Baumgärten, nebst Acker- und Rebland, im Gesamtflächenmaße von 353, 45 badischen Ruthen.

Wegen seiner günstigen Lage in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes und der ersten Hotels würde es sich auch zum Betrieb einer Gastwirthschaft vorzüglich eignen.

Die großh. Eisenbahnhochbau-Inspektion Heidelberg, welche das Gebäude z. Zt. noch benützt, gestattet die Einsichtsnahme des ganzen Anwesens, sowie des Planes und der Vertragsbedingungen bis zum Steigerungstage in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2-6 Uhr Nachmittags, und ertheilt bis zu genanntem Zeitpunkt auf Verlangen bereitwillig jede weiter gewünscht werdende Auskunft.

Karlsruhe, den 20. Juli 1863.

Großh. bad. Oberdirektion des Wasser-, Straßen- u. Eisenbahn-Baues.

J. A. d. D.

F. Keller.

Reiß.

3.p.266. Karlsruhe.

Die Maschinenfabrik

von

Gschwindt & Zimmermann

in Karlsruhe

empfiehlt sich zur Anfertigung von stationären Dampfmaschinen, Lokomobilen, Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung, Sattelnirpressen für Photographen, Mühle-Einrichtungen, Transmissionsen, Pumpwerken u. s. w. in vorzüglicher Arbeit bei entsprechenden Preisen.

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von über 30 Jahre alten Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

3.w.888. Dittelhausen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Der Vereinigungs-Kommissär: B. Ulfamer, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), and a second set of columns for the same information on the right side of the page.

3.3.129. Nr. 7015. Dörrach. (Erbverla- dung.) Christoph Wenf, lediger Schloffer von Lannenfrick, welcher sich vor etwa 2 Jahren auf die Wanderschaft begeben hat, ist zur Erbschaft seiner ver- lebten Mutter, Christoph Wenf's Witwe, Barbara, geb. Wäntter, von Lannenfrick mitberufen.

3.3.126. Nr. 5641. Müllheim. (Erbvor- ladung.) Friedrich Kati von Schweighof, welcher im Jahr 1854 nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Johann Georg Kati's Witwe, Anna Maria, geb. Kiefer, von Schweighof benen.

3.3.132. Nr. 6210. Durlach. (Erbvorla- dung.) Georg Adam Kammerer von Königs- bach, Sohn des dortigen Bürger- und Landwirts Georg Adam Kammerer von da, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, Christine, geb. Koblenz, berufen.

3.w.962. Nr. 9862. Bruchsal. (Auffor- derung.) Ludwig Bed von hier hat sich vor mehr als 20 Jahren als Instrumentenmacher in die Fremde begeben und seitdem über seinen Aufenthalt nichts von sich hören lassen, auch ist bisher weder bei den Verwandten noch bei den Orts- und Bezirksbehörden über seinen Aufenthalt etwas bekannt geworden.

entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigten um so gewisser dahier zu melden, als sonst dieselbe Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen solche zu- käme, wenn der Borgeblane zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

dahier zur Empfangnahme der Erbschaft um so ge- wisser entweder persönlich oder durch einen Bevoll- mächtigten zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuläme, wenn er, der Borgeblane, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

von heute an, zur Erbtheilung, beziehungsweise Testa- mentseröffnung der Erblasserin zu erscheinen, widri- genfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuläme, wenn der Borgeblane zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

ansonst er für verschollen erklärt und sein Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleis- tung ausgefolgt würde.

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Hypotheksbücher der Gemeinde Affamstadt, Amt Krautheim.

Am 27. März 1863. Affamstadt. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die besetzten Einträge von Vorzugs- und Hypotheksbüchern, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes getilgt werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Hypotheksbuch eingetragen sind, besteht in dem Grundeigentum, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Affamstadt, den 30. Juni 1863.

Das Pfandgericht.
F o h m a n n, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
W i l l i b a l d, Rathschreiber.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
I. Im Grundbuch Band II, II. Theil.											
18. Jan. 1810	67	Ferdinand Scherer in Affamstadt	Josef Heller und Jos. Hettenbach in Windischbuch	37	—	21. Febr. 1828	132	Engelbert Jeger hier = Josef Frank hier	Matthias Reichert in Commerersdorf	12	—
13. Febr. "	71	Johann Stumpf und Franz Martin Leuser hier	Johann Hettenbach in Windischbuch	14	30	"	133	Thomas Hügel hier = Josef Frank hier	dto.	9	10
27. Febr. "	72	Ferdinand Scherer hier	Adam Beck in Windischbuch	25	—	"	134	Josef Hügel, jung, hier = Leopold Staud hier	dto.	7	15
14. März "	74	Johann Stumpf und Franz Martin Leuser	Stefan Balf in Windischbuch	7	—	"	135	Josef Hügel, alt = Urban Rupp hier	dto.	2	—
6. Juni "	76	Urban Rupp hier	Michael Throm in Windischbuch.	7	—	"	136	Wenzes Deißler hier = Karl Fohmann hier	dto.	1	30
27. März 1812	108	Martin Denzer in Laibach	Michael Leber dajelski	12	—	"	137	Wolfgang Hügel hier = Joh. Ant. Fleiß	dto.	13	—
17. Dez. "	120	Martin Köppler hier	Kornel Schieß in Laibach	35	—	"	138	Leopold Staud hier = Joh. Ant. Fleiß	dto.	7	21
1. Mai 1814	147	Georg Heller in Windischbuch	Joh. Mathes Rudolph hier	1800	—	20. März 1828	146	Engelbert Scherer hier = Franz Wehrer Wit. hier	Forenz Hügel in Krautheim	32	—
23. Okt. 1816	204	Martin Reichert in Amerika	Andreas Hoffmann in Windischbuch	64	—	"	147	Ferdinand Scherer hier = Konstantin Hügel, alt	dto.	13	5
30. Nov. "	207	Wenzes Göbel hier	Johann Reichert Wit. in Amerika	150	—	"	148	Josef Hügel, jung = Bernhard Frank hier	dto.	3	5
27. April 1817	226	Martin Denzer in Laibach	Heinrich Renner in Laibach	50	—	"	149	Josef Hügel, alt = Bernhard Frank hier	dto.	21	20
5. Febr. 1818	254	Mich. Amann in Laibach	Josef Müller in Laibach	105	—	"	150	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	49	55
18. März "	259	Josef Hügel, jung, hier	Josef Zuberer in Windischbuch	106	—	"	151	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	23	5
24. April 1819	271	Bonifaz Stahl hier	Georg Bauer in Windischbuch	25	—	"	152	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	33	45
29. März "	289	Franz Martin Leuser und Georg Michael Nied hier	Katharina Zeidler hier	48	30	"	153	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	14	30
"	"	Georg Frank hier	dto.	24	15	"	154	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	30	20
"	"	Martin Scherer hier	dto.	33	15	"	155	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	30	50
"	"	Peter Oertag hier	dto.	20	25	"	156	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	37	25
"	"	Michael Leuser hier	dto.	32	45	"	157	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	54	10
"	"	Josef Hügel und Simon Stumpf hier	dto.	111	5	"	158	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	40	50
"	"	Andreas Blum Wit. hier	dto.	18	35	"	159	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	13	20
"	"	Karl Fohmann hier	dto.	25	15	"	160	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	31	20
"	"	Josef Heller hier	dto.	34	10	"	161	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	14	25
"	"	Ge. Mathes Leuser hier	dto.	18	—	"	162	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	31	30
"	"	Karl Anton Hügel hier	dto.	9	—	"	163	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	39	60
"	"		dto.	66	—	"	164	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	40	—
Band II, III. Theil.											
4. Nov. 1819	4	Urban Graß I. Ehe Kinder hier	Balthasar Arnold, ledig, unbekannt, wo? Sitzgerechtigkeit	—	—	"	165	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	18	50
8. Jan. 1820	7	Josef Anton Reinhard Wit. hier	Andreas Frank, unbekannt, wo? Sitzgerechtigkeit	—	—	"	166	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	5	10
11. Febr. "	11	Wenzes Schieß hier	Johann Anton Rudolph hier	87	—	"	167	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	6	45
10. Mai "	14	Urban Rupp hier	Buchhalter Blemann in Bischofsheim	70	—	"	168	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	12	40
5. Okt. "	19	Josef Anton Reinhard Wit. hier	Josef Anton Rudolf hier	1033	—	25. April 1829	359	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	Adam Köppler Wit. in Krautheim	192	—
29. Dez. "	21	dto.	Andreas Frank, unbekannt, wo?	502	42	"	360	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	dto.	192	—
7. Febr. 1823	52	dto.	Johann Ant. Reinhardt in Amerika	230	—	"	361	Georg Frank = Dominikus Stumpf hier	Band IV.		
10. Febr. "	55	Matthias Hügel hier	Andreas Baumbusch, unbekannt, wo?	39	40	24. Mai 1831	283	Josef Frank hier	Josef Mich. und Kreszentia Arnold in Wien	15	20
"	"	Josef Ruch Erben hier	dto.	30	5	"	284	Balthasar Stumpf hier	dto.	7	55
"	"	Johann Holz hier	dto.	40	25	"	285	Josef Hügel, jüngerer = Philipp Baumbusch	dto.	4	30
"	"	Engelbert Rüdener hier	dto.	33	10	"	286	Urban Graß Kinder hier	dto.	11	50
"	"	Hiaginth Nied Wwe.	dto.	90	—	"	287	Bernhard Frank hier	dto.	30	—
"	"	Georg Schieß Erben hier	dto.	29	—	"	288	Wenzes Hügel hier	dto.	18	45
"	"	Michael Ant. Hügel hier	dto.	57	20	"	289	Friedrich Willibald hier	dto.	1	15
"	"	Josef Oertag Wit. hier	dto.	38	20	11. Aug. "	321	Josef Anton Fleiß hier	Ludwig und Klara Sachs in Amerika. Sitzgerechtigkeit	—	—
"	"	Franz Mart. Leuser hier	dto.	61	25	5. Jan. 1832	321	Konst. Hügel hier	Franz Stumpf in Hainstadt	40	—
"	"	Simon Hügel hier	dto.	9	—	17. März "	352		Balthasar Arnold, ledig, unbekannt, wo?	10	—
"	"	Philipp Baumbusch hier	dto.	30	15	2. Im Hypotheksbuch Band III.					
"	"	Georg Wächter hier	dto.	2	40	28. Nov. 1814	53	Josef Arnold, alt, hier	Amtschreiber Erlwein in Krautheim	100	—
"	"	Franz Ant. Wächter hier	dto.	14	45	21. Jan. 1816	76	Georg Ant. Jeger hier	Martin Blum in Rodolfsheim	200	—
"	"	Klemens Scherer hier	dto.	34	30	20. März 1817	181	Josef Anton Ansmann hier	Bogt Kober in Oberschöpfung	100	—
"	"	Wenzes Ried hier	dto.	2	20	19. Jan. 1818	192	Jacob Hoffmann hier	dto.	600	—
"	"	Johann Holz hier	dto.	9	5	3. April 1822	327	Anton Fischer hier	Pfarrer Red in Krautheim	200	—
"	"	Balthasar Jeger hier	dto.	4	30	29. Juli "	344	Josef Hügel, alt, hier	Professor Eham W. in Würzburg	250	—
"	"	Josef Holz hier	dto.	7	5	4. Aug. 1823	410	Martin Dir hier	Pfarrer Bachmann in Unterschöpfung	312	—
1. Dez. 1824	165	Josef Ant. Reinhard Wit. hier	Michael Baier in Lusbrun	600	—	13. Dez. 1825	502	Franz Wenzheimer hier	Magd. Haber in Commerersdorf	50	—
12. Dez. 1825	287	Karl Ant. Hügel hier	Seb. Josef Seelthier in Krautheim	60	—	13. Aug. "	507	Georg Deißler hier	Eva Eismann in Krautheim	200	—
Band II, IV. Theil.											
18. Febr. 1826	17	Matthias Hügel hier	Seb. Staud Wit. hier	69	—	23. Jan. 1826	562	Josef Heller, Seidler hier	W. Anna Bluf von Krautheim	100	—
Band III.											
21. Febr. 1828	122	Engelbert Rüdener hier	Matthias Reichert in Commerersdorf	21	10	20. Mai. 1826	203	Josef Heller hier	Band IV.		
"	123	Lud. Jos. Jeger hier	dto.	5	—	27. Dez. "	323	Josef Heller hier	Amtschreiber Erlwein in Krautheim. Richterliches Erkenntnis	108	—
"	124	Josef Scherer hier	dto.	20	10	"	325	Josef Ant. Ansmann hier	dto.	100	—
"	125	Silvester Hügel hier	dto.	12	31	"	326	Ge. Math. Hügel hier	dto.	100	—
"	126	Augustin Stumpf hier	dto.	7	40	5. März 1827	463	Ge. Math. Hügel hier	Kasp. Bopp in Krautheim	200	—
"	127	Bonifaz Hügel hier	dto.	3	—	17. Febr. 1829	599	Josef Hammer hier	Spitalförster Pfau in Althausen	350	—
"	128	Johann Wächter hier	dto.	4	10	30. April "	612	Silvester Weiß hier	Dosine Frank hier	100	—
"	129	Ge. Math. Leuser hier	dto.	5	5	29. Mai "	614	Alexius Oertag hier	Agatha Egg in Beckheim	200	—
"	130	Philipp Baumbusch	dto.	19	—	8. Okt. "	639	Anton Fischer hier	Pfarrer Red in Krautheim	325	—
"	131	Josef Ruch Erben	dto.	32	—	16. Jan. 1830	652	Robert Arnold hier	Josef Wolfarth in Ballenberg. Richterliches Erkenntnis	20	24
"	"	dto.	dto.	3	—	25. Jan. "	660	Thadens Geißler hier	Schönmannischer Kurator in Ballenberg	100	—
"	"	dto.	dto.	4	—	6. Dez. 1831	31	Jacob Hoffmann hier	Band V.		
"	"	Georg Wächter hier	dto.	2	10				Bogt Kober in Oberschöpfung	220	—
"	"	Jacob Rüdener hier	dto.	10	40						
"	"	Josef Andr. Hügel hier	dto.	3	—						
"	"	Josef Anton Reinhard Wit. hier	dto.	10	—						
"	"		dto.	31	40						

B.400. Nr. 5887. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Unterm 12. Mai d. J. unter D. 3. 2 wurde die Fabrikgesellschaft Otto Pauli bei Rippurr in das Gesellschaftsregister eingetragen. Firma: "Chemische Fabrik bei Karlsruhe, Otto Pauli." Dieselbe hat ihren Sitz bei Rippurr. Die Gesellschafter sind: Otto Friedrich Pauli, Chemiker; Karl Heinrich Pauli, Kaufmann; Karoline Sophie Pauli, Witwe in Rippurr. Vertreten wird die Gesellschaft durch Otto Friedrich Pauli und Karl Heinrich Pauli. Otto Friedrich Pauli ist verheiratet, dessen Ehevertrag mit Julie Henriette Hartmann n. v. vom 27. November 1841, und wurde den 16. Mai d. J. in das Gesellschaftsregister eingetragen. Zwischen den Eheleuten besteht eine Gütergemeinschaft, die sich auf das Erworbenes beschränkt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe, den 13. Juli 1863. Großh. bad. Landamtsgericht. Rebenius.

B.399. Nr. 3730. Redarbischofsheim. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister wurde eingetragen: Gabriel Wohlfarth's Witwe von Espenbach. Inhaberin der Firma: Gabriel Wohlfarth's Witwe dajelski.

B.398. Nr. 5497. Schwepingen. (Bekanntmachung aus dem Handelsregister.) Nach Eintrag vom heutigen hat die Inhaberin der Firma A. Traumann Sohn in Schwepingen den Theodor Traumann als Prokuristen bestellt. Schwepingen, den 11. Juli 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Ried.

B.354. Nr. 9803. Waldshut. (Urtheil.) In Sachen der Katharina Ergelse, Ehefrau des Schneidermeisters Konrad Winkler in Waldshut, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird auf gesprochene Verhandlung zu Recht erkannt: "Die klägerische Ehefrau sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes sondern zu lassen und selbst zu verwalten, unter Verfallung des Besagten in die Kosten." W. K. W. Waldshut, den 18. Juli 1863. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

B.339. R. Nr. 1904. Korf. (Erborla-

nung.) Zur Erbschaft der am 4. April 1863 verstorbenen Witwe des Webers Johannes Walter III., Elisabeth, geb. Zahner, von Hesselhurst ist unter Andern deren Tochter Elisabeth Walter, Ehefrau des Jakob Willhelm von da, kraft Gesetzes berufen. Da deren Aufenthaltort unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, ihre Erbsprüche innerhalb drei Monaten bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die abwesende Erbin zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Korf, den 20. Juli 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat. Donsbach.

B.324. Nr. 3851. Eppingen. (Erborla-dung.) Die abwesenden Johannes, Wilhelm und Katharina Barbara Kaiser von Eppingen, die angeblich nach Amerika gereist sind; sind als Erben am Nachlass ihres Vaters Johannes Kaiser von Eppingen mitberufen. Da deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, so ergeht an dieselben die Aufforderung, sich zur Empfangnahme der Erbschaft

innerhalb dreier Monate zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erbschaft denen zugetheilt, denen sie zufälle, wenn die Vergeblichen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Eppingen, den 17. Juli 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat. Zimmerman.

B.313. Nr. 8352. Freiburg. (Fahndungs-zurücknahme.) Unser Fahndungsbuch gegen Friedrich Kober von Freiburg wird hiermit zurückgenommen. Freiburg, den 18. Juli 1863. Großh. bad. Stadtamtsgericht. Brummert.

B.322. Nr. 8007. Radolfszell. (Erbschaft-einweisung.) Die Witwe des Georg Fuchs von Gundholz, Maria Anna, geb. Brägel, wird, nachdem auf unsere Aufforderung vom 13. Mai d. J., Nr. 5741, Ansprüche in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, in Besitz und Gewahrsam der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Radolfszell, den 13. Juli 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Dietrich.